



Lizenzbestimmungen für Software des Ingenieurbüros Schwabenplan

BITTE LESEN SIE DIE BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN LIZENZVERTRAGES SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE EIN PRODUKT DES INGENIEURBÜROS SCHWABENPLAN VERWENDEN. SPÄTESTENS MIT DER UNTERZEICHNUNG DES LIZENZVERTRAGES UND / ODER MIT DER INSTALLATION DER SOFTWARE AUF EINEM COMPUTER ANERKENNEN SIE VERBINDLICH DIE NACHFOLGENDEN LIZENZ-BESTIMMUNGEN.

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Lizenzvertrag gilt zwischen der Firma Schwabenplan und ihres Rechtsnachfolgers als Lizenzgeberin und dem Endnutzer bzw. Lizenznehmer für eine von dem Ingenieurbüro Schwabenplan auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum überlassene Software. Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die Festlegung der dem Lizenznehmer an der Software eingeräumten Nutzungsrechte. Die nachfolgenden Lizenzbestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Schwabenplan. Im Falle von Widersprüchen gehen die vorliegenden Lizenzbestimmungen vor.

2. Lizenzeinräumung – Nutzungsrechte

Die mit diesen Lizenzbestimmungen gelieferte Software wird dem Lizenznehmer vom Ingenieurbüro Schwabenplan mit dem aktuellen Stand verkauft. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der Software gehören ausschließlich dem Ingenieurbüro Schwabenplan; durch die Lizenzerteilung werden dem Lizenznehmer keinerlei Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte übertragen. Einzig die Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet und geliefert wird, gehören dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software.

Abgesehen von funktional oder zeitlich eingeschränkten Lizenzen (Demo-, Testversionen der Software) und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen der Firma Schwabenplan und dem Lizenznehmer räumt das Ingenieurbüro Schwabenplan dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich und funktional unbeschränktes Recht ein, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Funktionsumfang zu nutzen.

Der Lizenznehmer kann jede natürliche oder juristische Person sein. Das Nutzungsrecht ist aber grundsätzlich an diese Person bzw. Firma gebunden. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Software zu vermieten, verleasen, verleihen, verschenken, neu zu verteilen oder Unterlizenzen für die Software zu vergeben. Ebenso ist es nicht gestattet, die Programme zu decompilieren, zu disassemblieren oder den Programmcode in irgendeiner Form zu manipulieren. Der Lizenznehmer haftet vollumfänglich für jeden Missbrauch - auch durch Dritte. Das Nutzungsrecht kann nicht durch Fusion übernommen oder in eine Konkurs- bzw. Erbmasse (bei natürlichen Personen) eingebracht werden.

Das Anfertigen einer (einzigen) Reservekopie pro Lizenz ist nur zu Sicherungszwecken zulässig, insofern die Software auf einem Datenträger geliefert wurde.

3. Lizenzgebühr

Das Ingenieurbüro Schwabenplan erhebt für die Nutzungslizenz ihrer Software eine einmalige Gebühr. Für die Höhe der Lizenzgebühr ist der zwischen dem Ingenieurbüro Schwabenplan und dem Lizenznehmer jeweils vereinbarte Preis maßgebend. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Wenn nicht anders vereinbart, sind in der Vergütung die Kosten für eine allfällige Installation oder Schulung nicht enthalten; solche Leistungen sind Bestandteil gesonderter Vereinbarungen und sind separat zu vergüten.

4. Gewährleistung / Haftung

Das Ingenieurbüro Schwabenplan bestätigt, dass die dem Lizenznehmer überlassene Software der letzten gültigen Standardversion entspricht und vor der Auslieferung an den Lizenznehmer eingehend geprüft wurde. Das Ingenieurbüro Schwabenplan ersetzt während der Garantiezeit fehlerhafte Datenträger und korrigiert nachweisliche, von der Schwabenplan zu verantwortende Programmierfehler. Die Garantiezeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Standardsoftware ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Insbesondere macht das Ingenieur-



büro Schwabenplan keine Kompatibilitätzusagen.

Eine Gewährleistung für eine fehlerfreie Funktionalität des Programms wird vom Ingenieurbüro Schwabenplan nicht übernommen insbesondere nicht dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet (Kompatibilität).

Das Ingenieurbüro Schwabenplan gewährleistet für den Fall der Übermittlung des Programms auf einem Daten-träger die einwandfreie Lesbarkeit des Mediums zum Zeitpunkt der Übergabe, soweit der Einsatz durch den Lizenznehmer unter normalen Betriebsbedingungen und unter Beachtung üblicher Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen der Datenverarbeitungsanlage erfolgt.

Die Verantwortung für die Beschaffung und den Unterhalt einer für den Gebrauch der überlassenen Software geeigneten Arbeitsumgebung, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschließlich beim Kunden. Für den Inhalt und die Sicherung der Datenbanken ist ausschließlich und in jedem Fall der Lizenznehmer verantwortlich.

Jede weitere Haftung, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung, Datenverlust, andere kommerzielle Schäden, indirekte Schäden und Folgeschäden irgendwelcher Art wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Vertragsdauer

Der vorliegende Lizenzvertrag wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen. Sollte der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verletzen, endet der Lizenzvertrag unmittelbar und ohne Kündigung oder Aufhebung. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Software sowie sämtliche Kopien davon zu löschen bzw. zu zerstören. Die Geltendmachung von Schadenersatz oder anderen Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten.

6. Besondere Bestimmungen für portable Datenträger

Die vom Ingenieurbüro Schwabenplan ausgelieferte Software kann gegebenenfalls auch auf einem portablen Datenträger installiert werden. Der Lizenznehmer nimmt folgende Besonderheiten im Zusammenhang mit portablen Datenträgern zur Kenntnis:

USB Datenträger haben eine beschränkte Lebenszeit. Nach heutigem Stand (06.2011) erreicht ein USB Datenträger eine Lebensdauer von ca. 100.000 Schreibzyklen. Danach kann nicht mehr auf den Datenträger geschrieben, die Daten können aber noch gelesen werden.

Portable Datenträger können verloren gehen. Sichern Sie daher die Daten regelmäßig und schützen Sie den Datenträger durch eine Verschlüsselungssoftware gegen Zugriff durch Unbefugte. Die Sicherheit der Daten ist alleinige Sache des Lizenznehmers.

Für alle durch Verlust oder Beschädigung des Datenträgers entstehenden direkten und indirekten Schäden übernimmt

das Ingenieurbüro Schwabenplan keinerlei Haftung.

7. Änderungen und Aktualisierungen (Updates, Upgrades)

Das Ingenieurbüro Schwabenplan ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren. Sie ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer etwaige Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen. Es liegt im Ermessen der Firma Schwabenplan eine Vergütung für eine Aktualisierung zu verrechnen.

Der Lizenznehmer wird über Produktneuerungen informiert, insofern eine gültige Adresse bei Lizenzierung der Software angegeben wurde. Der Lizenznehmer kann frei entscheiden, ob er die Aktualisierung der Software erwerben und installieren möchte.

Das Ingenieurbüro Schwabenplan ist berechtigt, Support für nicht aktuelle Versionen abzulehnen. 12 Monate nach Erscheinen eines Upgrades wird der Support automatisch eingestellt.

8. Support

Generell unterliegen alle Support-Dienstleistungen separaten Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer. Es gelten die vereinbarten Preise des Ingenieurbüros Schwabenplan.

9. Marken- und Designschutz

Alle in diesem Text, der Dokumentation und der Software verwendeten Produktnamen, Designs, Layouts und eingetragenen Warenzeichen werden hiermit als Eigentum ihrer Besitzer anerkannt, unabhängig



davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

10. Weitere Bestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in

einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Ingenieurbüro Schwabenplan den Lizenznehmer in ihren Geschäftsunterlagen als Referenz aufführen kann. Wünscht der Lizenznehmer keine solche

Erwähnung als Referenz, teilt der er dies dem Ingenieurbüro Schwabenplan schriftlich mit. Auf den vorliegenden Lizenzvertrag ist ausschließlich Deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für anfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Albstadt/Deutschland.

Albstadt, _____

Schwabenplan
Ingo Schick, Inhaber und Geschäftsführer

Mit den Lizenzbestimmungen erklären wir uns einverstanden:

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift